



STADT WASSENBERG

AMTSBLATT DER STADT WASSENBERG

50. Jahrgang

Ausgabe Nr.: 17/2022

Erscheinungstag: 04.11.2022

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg,
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg**

I. Amtlicher Teil

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 **271 - 273**
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg vom 04.11.2022 anlässlich des Weihnachtsmarktes am 27.11.2022 **274**

II. Nichtamtlicher Teil

entfällt

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.

Erreichbarkeiten: E-Mail: info@wassenberg.de, Telefon: 02432/4900-0.

Bekanntmachung

des Entwurfes
der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen
für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Entwurf der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen bekanntgemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2023 lautet wie folgt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge				
ordentliche Erträge	44.467.800 €			
Finanzerträge	431.300 €			
außerordentlichen Erträge	3.227.000 €	auf		48.126.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen				
ordentliche Aufwendungen	47.882.100 €			
Finanzaufwendungen	180.000 €			
außerordentlichen Aufwendungen	0 €	auf		48.062.100 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf		40.721.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf		42.249.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit		auf		4.906.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		auf		4.806.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		auf		99.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		auf		318.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen
In künftigen Jahren erforderlich ist, wird
festgesetzt.

auf 6.480.200 €

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite,
die zur Liquiditätssicherung in Anspruch
genommen werden dürfen, wird
festgesetzt.

auf 8.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|---|-----|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf | 190 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | auf | 375 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | auf | 395 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

- 1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
- 2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.
- 3) Im Stellenplan ausgewiesene Stellen von Beamtinnen und Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erfolgt im Folgejahr.

Nach Zuleitung an den Rat der Stadt am 03.11.2022 wird der Entwurf zur Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen während der Beratungsphase ab dem 07.11.2022 bis zum 14.12.2022 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N 10, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags:	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Für eine persönliche Einsichtnahme wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Terminvereinbarung kann im Internet unter der Adresse <https://www.qtermin.de/qtermin-stadtwassenberg> oder telefonisch unter der Rufnummer 02432/4900-0 erfolgen.

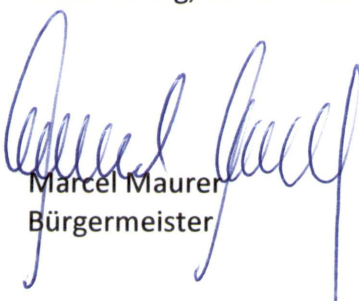
Der Entwurf zur Haushaltssatzung kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Wassenberg unter der Adresse <https://www.wassenberg.de/buerger/verwaltung/finanzen/haushalt/> eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 07.11.2022 bis einschließlich 21.11.2022 Einwendungen erheben.

Einwendungen können schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Fachbereich Finanzen, Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg, mit bestätigter sicherer Anmeldung an die De-Mail-Adresse poststelle@wassenberg.de-mail.de oder nach Terminvereinbarung zur Niederschrift erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung am 15.12.2022.

Wassenberg, den 04. November 2022


Marcel Maurer
Bürgermeister

**„Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt
Wassenberg“ vom 04.11.2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Wassenberg folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an einem Sonntag des Jahres 2022 in der Zeit von 13:00 –18:00 geöffnet sein und zwar:

a. am 27.11.2022 anlässlich des Weihnachtsmarktes

§ 2

Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Gebiet der Wassenberger Innenstadt (Graf-Gerhard-Straße, Kirchstraße, Am Roßtor) liegen.

§ 3

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG dürfen die Verkaufsstellen an dem festgeschriebenen Sonntag nur aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten, Anlass geöffnet sein. Sollte daher die Veranstaltung, als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 4

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 Ladenöffnungsgesetz NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5

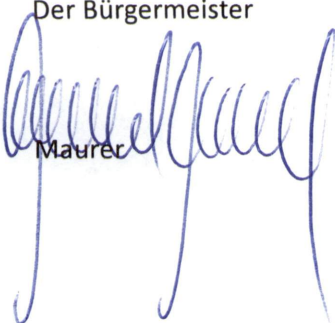
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder gem. § 2 außerhalb des zugelassenen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wassenberg, den 04.11.2022

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Maure